

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

3 A 492/16

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: somalisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 734/14 DE10 M M -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg - 6854037-273 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht-Folgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. September 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Pardey als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1991 in Mogadischu geborene Kläger ist nach eigenen Angaben verheiratet, somalischer Staatsangehöriger, Volkszugehöriger der Hawia und islamisch-sunnitischen Glaubens. Der Kläger reiste am 3. Dezember 2012 mit der Bahn aus Dänemark in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde am Bahnhof Flensburg in einem Intercity aufgegriffen. Am 5. Dezember 2012 erhielt er eine Bescheinigung der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen über seine Meldung als Asylsuchender.

Der Kläger stellte am 7. Dezember 2012 einen Asylantrag. Bei seiner Befragung zur Vorbereitung der Anhörung am selben Tage gab der Kläger unter anderem an, seine Ehefrau sei derzeit im 4. – 5. Monat schwanger. Er habe sie am [REDACTED] 2012 in Mogadischu geheiratet. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 7. Dezember 2012 gab der Kläger an, Personalpapiere habe er nie besessen. Er sei verheiratet mit Frau [REDACTED] [REDACTED] die am [REDACTED] 1991 in Mogadischu geboren sei, seit dem [REDACTED] 2012. Sie hätten in Mogadischu geheiratet. Seine Frau sei ungefähr im 5. Monat schwanger. Von ihm lebten noch 4 Halbgeschwister in Somalia. Von 2002 bis 2009 habe er die Grund- und Mittelschule in Mogadischu besucht. Einen Beruf habe er nicht erlernt; zuletzt habe er in Mogadischu im Kiosk seiner Mutter gearbeitet. Wehrdienst habe er nicht geleistet. Am [REDACTED] 2012 sei er mit einem Zug aus Kopenhagen kommend über Flensburg nach Deutschland eingereist.

Somalia habe er bereits am [REDACTED] 2012 in Richtung Kenia verlassen und sei dort nach 3 Tagen angekommen. Bis zum [REDACTED] 2012 habe er dort gelebt und gearbeitet. An dem Tag sei er entlassen worden und er sei dann von Kenia aus nach Griechenland geflogen. Von dort aus sei er dann am [REDACTED] 2012 nach Kopenhagen geflogen.

Bei seiner Anhörung am 16.07.2013 in Braunschweig gab der Kläger an, er sei Einzelkind. An seinem 14. Geburtstag hätten sich seine Eltern getrennt und er sei bei seiner Mutter geblieben. Sie habe KAT verkauft. Er habe 4 Halbgeschwister, die mit ihm bei der Mutter gelebt hätten. Seine Frau habe er über eine bestimmte Telefonleitung kennengelernt, auf der man mit Unbekannten plaudern könne. Sie hätten sich insgesamt nur einmal gesehen, bevor sie dann schließlich Anfang 2012 die Ehe geschlossen hätten. Den Flug über Athen nach Dänemark habe er mit einem schwedischen Pass, in dem ein anderer Name gestanden habe, gemacht. Irgendwelche Personalpapiere von seiner Flucht habe er nicht mehr. Ein Cousin seiner Mutter habe ihm die Reise finanziert; der arbeite bei der somalischen Regierung. Er sei dort schon länger hoher Offizier. Auch schon vorher habe er seine Mutter und ihn unterstützt und mit dem Nötigsten versorgt. Seine Frau habe er dann über den Kontakt mit seiner Mutter in Griechenland wiedergefunden.

Anlass für seine Flucht sei gewesen, dass für ihn und seine Mutter die einzige Einnahmequelle der Verkauf von KAT gewesen sei. Das sei jedoch von den Al-Shabab-Milizen untersagt worden. Er sei dann als fliegender Händler unterwegs gewesen, einmal jedoch erwischt und mitgenommen worden. Daraufhin habe er als Hilfskraft bei Al-Shabab arbeiten müssen. Er habe Munition und Waffen tragen und sich um Verletzte kümmern müssen. Im [REDACTED] 2012 sei ihm die Flucht gelungen, dann aber umgehend bei einem Gefecht mit Regierungstruppen von denen festgenommen worden. Sein Onkel habe ihn dann gegen Kautions etwa im Oktober 2011 wieder

herausgeholt. Er habe dann wieder zu seiner Mutter gehen wollen, sei auf dem Weg dorthin jedoch von anderen Al-Shabab-Mitgliedern wiedererkannt worden. Sie hätten versucht, ihn festzusetzen. Dann sei auf der Straße ein Schuss gefallen, ein junger Mann sei umgefallen. Im Getümmel habe man ihn losgelassen und er sei zu seinem Onkel zurückgekehrt, der dann die Ausreise vorbereitet habe. Dieser Vorfall sei um den Jahreswechsel 2011/2012 gewesen. Er sei ihm Haus seines Onkels in einer Art Kaserne gewesen. Bis zu seiner Ausreise im ■■■■■ 2012 sei er nicht mehr rausgegangen.

Für die Eheschließung sei die Anwesenheit seiner Frau nicht erforderlich gewesen. Es sei der Freund ihres Vaters gekommen, bei dem sie gelebt haben. Der habe das mit seinem Onkel arrangiert mit einem Imam. Er sei nur dabeigesessen, aber er habe mit ihr telefoniert. Seine Frau sei anwesend gewesen und habe ihn gesehen. Er habe sie aber nicht gesehen. Das Ganze sei in der Kaserne seines Onkels gewesen. Seine Mutter habe ihn in der Kaserne noch einmal besucht. Sie sei dann aber durch eine Bombe von Al-Shabab getötet worden. Das sei etwa 2 Monate vor seiner Einreise in Deutschland gewesen. Bei dem Getümmel habe er nicht schnell weglaufen können, weil er noch an den Folgen des Beinbruchs gelitten habe, den er erlitten habe, als er 6 Monate Gefangener der Al-Shabab gewesen sei. Damals habe er gehumpelt. Bei dem Vorfall habe er die Zähne zusammengebissen und sei weggegangen, so schnell er gekonnt habe. Er sei von Al-Shabab gar nicht geflüchtet, sondern es habe ein Gefecht zwischen denen und Regierungstruppen gegeben. Man habe ihn dann einfach zurückgelassen. Zu dem Beinbruch sei es gekommen, als er sich geweigert habe, an einem Gefecht teilzunehmen. Damit sie nicht hätten weglaufen können, hätten sie sie mit dem Gewehrkolben zusammengeslagen. Dabei sei der Beinbruch geschehen. Obwohl er nur Hilfskraft gewesen sei, hätten sie wohl Angst gehabt, dass er anderen von deren Feigheit wegen der Flucht vor den Regierungstruppen erzähle. Außerdem sei sein Onkel Offizier bei den Regierungstruppen. Auch verkaufe seine Mutter das KAT. Insofern sei er ein lohnendes Ziel gewesen. Bei einer Rückkehr erwarte er, dass Al-Shabab ihn töte. In den Medien werde auch immer nur berichtet, wenn ein ranghoher Mensch getötet werde. Von den Tötungen junger unbekannter Menschen werde nichts gesagt. Wenn er zu seinem Onkel zurückgehe bestünde die Gefahr, dass er sich dann den Regierungstruppen anschließen und für sie kämpfen müsste. Sein Onkel könne seine Sicherheit dann nicht garantieren. Auf Bitten seiner Mutter habe sein Onkel ihn nicht schon zwischen Oktober 2011 und Juni 2012 bei den Regierungstruppen untergebracht.

Ein Sprachgutachten bereits vom 19.11.2013 hatte ergeben, dass der Kläger in Südsomalia, höchstwahrscheinlich in Mogadischu sozialisiert worden ist.

Mit Bescheid vom 19. Juni 2014 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Asylanerkennung ab, erkannte ihm die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus jeweils nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Nichtbefolgensfall seine Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, weder habe der Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung glaubhaft gemacht noch lägen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vor. Auch lägen nach derzeitiger Einschätzung Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vor. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG, denn er habe seine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht. Sein Vorbringen zur Zwangsrekrutierung durch Al-Shabab sei oberflächlich und detailarm. Seine Ausführungen seien auffällig vage und farblos. Es dränge sich der Schluss auf, dass er das nicht bzw. nicht

selbst erlebt habe. Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, weshalb er im Rahmen seiner Zwangsarbeit bei Al-Shabab derart misshandelt worden sei. Auch das Wiedererkennen mehrere Monate nach seinem Untertauchen in der Millionenstadt Mogadischu durch Al-Shabab-Angehörige lasse Zweifel am Wahrheitsgehalt seines Vorbringens zu. Auch sei nicht nachvollziehbar, wie es ihm ungeachtet seiner Beinverletzung gelungen sei, sich hier dem Zugriff zu entziehen. Auch die weiteren Umstände des Vorfalls seien zweifelhaft. Schließlich sei auch das Vorbringen zu der noch in Somalia geschlossenen Ehe zweifelhaft. In Anbetracht der geschilderten Gefahrenlage, in der sich der Kläger befunden haben wolle, erscheine nicht nachvollziehbar, dass er zu diesem Zeitpunkt, nämlich etwa 8 Wochen vor seiner Ausreise, eine dauerhafte Lebenspartnerschaft begründet habe. Auch die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung lägen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG seien ebenfalls nicht gegeben. Es sei nicht ersichtlich, dass dem Kläger in Somalia ein ernsthafter Schaden drohe. Aufgrund der für den Kläger gegebenen Situation drohten ihm bei einer Rückkehr keine erheblichen individuellen Gefahren. Davon ausgehend, dass etwa 1,6 Millionen Einwohner Mogadischu bevölkerten, sei davon aufzugehen, dass konfliktbedingte Ereignisse nicht so häufig seien, dass jeder Rückkehrer damit rechnen müsse, Opfer willkürlicher Gewalt zu werden. Individuelle gefahrerhöhende Umstände in der Person des Klägers lägen nicht vor. Das gelte insbesondere auch deshalb, weil die Familie des Klägers nach wie vor unter der bisherigen Anschrift in Somalia lebe. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Weder die derzeitigen humanitären Bedingungen noch die Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers führten zu der Annahme, dass bei seiner Abschiebung eine Verletzung von Artikel 3 EMRK vorliege. Nach den derzeitigen Erkenntnissen könne er seinen Lebensunterhalt sicherstellen.

Die vom Kläger am 01.10.2014 erhobene Klage wies der erkennende Einzelrichter mit Gerichtsbescheid vom 06.09.2016 (3 A 612/14) ab, weil seine Klage wegen Verfristung unzulässig sei.

Bereits am 18.07.2016 hatte der Kläger einen weiteren Asylantrag gestellt und zur Begründung ausgeführt, nach wie vor erwarte ihn in seiner Heimat der Tod. Auch lebten in Deutschland seine Frau und seine 3 Kinder, die als Flüchtlinge anerkannt seien und somit einen Aufenthaltstitel besäßen. Zuletzt sei seiner jüngsten, am 07.11.2015 in Göttingen geborenen Tochter die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden durch Bescheid vom 05.08.2016.

Mit Bescheid vom 26.08.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ebenso ab, wie seinen Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 19.06.2014 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG, forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte für den Nichtbefolgensfall seine Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen aufnahmebereiten Staat an. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Folgeverfahrens lägen nicht vor. Der Wiederaufgreifensgrund nach Sachlagenänderung sei nicht gegeben. In seinem Vorbringen lasse sich keine Änderung der Sachlage feststellen im Vergleich zum bereits beschiedenen Erstverfahren, die ein Wiederaufgreifen begründen würde.

Soweit der Kläger sich auf seine familiären Bindungen beziehe, habe er zunächst angegeben, die Ehe sei am [REDACTED].2012 geschlossen worden. In der späteren Anhörung habe er um die Korrektur auf den [REDACTED].2012 gebeten. Seine Ehefrau habe gemäß der Niederschrift über ihre Befragung vom 07.11.2012 angegeben, man habe im [REDACTED] 2012 geheiratet. In der persönlichen Anhörung habe sie am 16.07.2013 zunächst vorgetragen, man habe am [REDACTED].2012 geheiratet, im Verlauf der Anhörung werde jedoch der [REDACTED].2012 angegeben. Darauf angesprochen habe sich Frau [REDACTED] auf den [REDACTED].2012 festgelegt. Sie bestätige das Kennenlernen über

einen Telefonchat, danach sei sie durch Dritte ermuntert worden, engeren Kontakt zum Kläger zu haben. Als für sie schon festgestanden habe, ausreisen zu wollen, habe der Kläger darauf gedrängt, dass man heirate. Es bestünden berechnete Zweifel daran, dass die Ehe zur gemeinsamen Lebensführung eingegangen worden sei. Man habe sich telefonisch kennengelernt und sei ohne Anwesenheit des Ehepartners verheiratet worden. Auch sei befremdlich, dass der Kläger getrennt von seiner Partnerin ausgereist sei, obwohl eine gemeinsame Flucht möglich gewesen wäre. Im Herkunftsland habe keine eheliche Beistands- und Lebensgemeinschaft bestanden. Die Angaben zur Eheschließung sei nicht glaubhaft und in sich widersprüchlich. Insbesondere das Drängen des Klägers auf die Heirat lasse ableiten, dass es sich um eine Eheschließung handele, die den ausschließlichen Zweck diene, dem Kläger einen rechtlichen Vorteil hinsichtlich des Aufenthaltsrechts zu verschaffen. Die jüngste Tochter sei in Deutschland geboren, so dass die Familie nicht schon in Somalia bestanden habe. Der Kläger könne sich damit nicht auf Familienasyl berufen.

Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien nicht gegeben. Auch seien die Voraussetzungen für den Widerruf nach § 49 VwVfG insoweit nicht gegeben.

Der Kläger hat gegen diesen an ihn per Einschreiben am 01.09.2018 zur Post gegebenen Bescheid am 12.09.2016 Klage erhoben und um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht (3 B 493/16). Mit Beschluss vom 20.09.2016 hat das VG Göttingen die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Zur Begründung seiner Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, seine Ehe sei ordnungsgemäß in Somalia geschlossen worden. Unabhängig davon, ob die Eheschließung nun am 08. März oder April 2012 stattgefunden habe, werde das Kennenlernen und die Eheschließung an sich von ihm und seiner Ehefrau einheitlich vorgetragen. Über eine Telefonhotline hätten sie sich 2008 kennengelernt und von da an regelmäßig telefoniert. In einem muslimisch geprägten Land sei es nicht unüblich, dass sich Pärchen auf diesem Wege kennenlernten und auch nach nur einmaligem Treffen eine Ehe geschlossen werde. Die Eheschließung selbst habe im Haus seines Onkels im Beisein der Ehefrau und des Freundes, bei welchem diese Unterschlupf gehabt habe, sowie eines Imams im Rahmen eines religiösen Ritus stattgefunden. Die so geschlossene Ehe falle auch in den Schutzbereich des § 26 AsylG. Zur förmlichen Anerkennung seiner Ehe fehlten derzeit noch vor allem ein Pass und seine Geburtsurkunde. Er habe am 22.05.2018 bei der somalischen Botschaft in Berlin vorgesprochen, die habe am darauf folgenden Tag ihm jedoch lediglich eine Bescheinigung ausgehändigt, dass er die somalische Staatsangehörigkeit besitze. Aus technischen Gründen sei es der Botschaft auf unbestimmte Zeit nicht möglich, Nationalpässe auszustellen. Die Bescheinigung datiere vom 23.05.2018. Wegen der Geburtsurkunde gebe es Probleme, weil das Originaldokument bei der Bombardierung des Hauses zerstört worden sei. Er bemühe sich derzeit um die Ausstellung eines Ersatzdokumentes durch seine noch vorhandenen Kontakte in Somalia. Es bleibe abzuwarten, wie erfolgversprechend dies sei.

Unabhängig davon sei ihm zumindest subsidiärer Schutz zuzuerkennen, da in Somalia ein innerstaatlicher Konflikt herrsche.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.08.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat den Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss dem Berichtserstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und den übrigen Inhalt der Gerichtsakte wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und in dem Verfahren 3 A 612/14 sowie die Verwaltungsvorgänge der Beklagten in diesem Verfahren und in dem asylrechtlichen Vorverfahren des Klägers sowie die Ausländerakte des Landkreises Northeim und die Erkenntnismittel gemäß der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste Somalia (Stand: August 2018) Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch darauf, die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylG stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Danach steht dem Kläger gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 AsylG i. V. m. § 3 AsylG ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Nach diesen Vorschriften ist der Ehegatte einer Person, der Flüchtlingsschutz gemäß § 3 AsylG zuerkannt worden ist, auf seinen Antrag ebenfalls Flüchtlingsschutz zuzuerkennen, wenn die Anerkennung der Person, der Flüchtlingsschutz bereits zuerkannt worden ist, unanfechtbar ist. Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor.

Nach dem rechtskräftigen Abschluss seines Asylverfahrens (Gerichtsbescheid des VG Göttingen vom 06.09.2016 - 3 A 612/14) aufgrund seiner bereits am 01.10.2014 erhobenen Klage stellt sich das vorliegende Verfahren als ein solches aufgrund eines weiteren Asylantrages des Klägers dar. Gemäß § 71 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Vorliegend hat sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG entgegen der Auffassung der Beklagten die der ursprünglichen Ablehnung seines Asylbegehrens zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Klägers geändert. Frau ██████████, der durch inzwischen bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 24. Februar 2016 unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ist nämlich entgegen der Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Ehefrau des Klägers i. S. v. § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 AsylG.

Nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung und unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen Vorbringens des Klägers steht zur Überzeugung des Gerichts fest,

dass keine Zweifel daran bestehen, dass der Kläger und Frau [REDACTED] Ehegatten im Sinne dieser Norm sind. Soweit die Beklagte im angefochtenen Bescheid scheinbar widersprüchliche Angaben zum Datum der Eheschließung zum Anlass nimmt, an der Ernsthaftigkeit des nach islamischen Ritus geschlossenen Ehe zu zweifeln, ist dies für das Gericht nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon, dass die Wichtigkeit solcher Daten im außer-mittleuropäischen Kulturkreis keineswegs gleich hoch anzusiedeln ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang der in den Akten befindlichen Schilderungen und insbesondere unter Berücksichtigung der ausführlichen Einlassung des Klägers in der mündlichen Verhandlung unter Vorlage einer Ausfertigung seiner amtlichen Heiratsurkunde im Original, dass der Kläger zwar bei seiner ersten Anhörung als Datum den [REDACTED] 2012 angegeben hat, seine Frau bei ihren Anhörungen zunächst den 8., dann wieder den 12. und schließlich den [REDACTED] 2012 angegeben hat. Ganz offenbar war sich der Kläger aber bei seiner ersten Angabe nicht über die Relevanz der Angabe im Klaren, sondern hat dies dann nachträglich gegenüber dem Bundesamt auf das jetzt auch aus der vorgelegten Heiratsurkunde ersichtliche Datum, nämlich den [REDACTED] 2012 korrigiert. Allein diese durchaus festzustellende Nachlässigkeit rechtfertigt jedoch nach der Überzeugung des Gerichts im Ergebnis keinesfalls, die Eheschließung und die Ernsthaftigkeit der dabei eingegangenen Lebens- und Beistandsgemeinschaft auch nur ansatzweise in Frage zu stellen. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu den Umständen seiner Eheschließung einschließlich der Anbahnung der Beziehung zu seiner jetzigen Ehefrau bereits im Jahre 2008 und der dann Anfang 2012 forcierten Konkretisierung der Heiratsabsichten und schließlich dem Vollzug der Eheschließung nachvollziehbar und in allen Einzelheiten überzeugend darzulegen vermocht, dass es aufgrund der sozio-kulturellen Umstände in der islamisch geprägten Gesellschaft Somalias keineswegs ein einfaches Unterfangen ist, eine solche Eheschließung vor dem Hintergrund durchzuführen, dass weder für den Kläger noch seine Ehefrau aufgrund fehlenden familiären Hintergrundes die Möglichkeit bestand, durch „die Familien“ eine Eheschließung zu arrangieren und, eine solche im Falle des Klägers und seiner Ehefrau dann schließlich erfolgreich durchgeführte Eheschließung aus Zuneigung durch Partner, die sich selbst kennen und lieben gelernt haben, in die Tat umzusetzen. So hat der Kläger nachvollziehbar dargelegt, dass seine Frau von einem „Onkel“, der mit ihr aber nicht verwandt war, „betreut“ wurde, so lange sie nicht verheiratet war. Dieser Vormund war dann auch der Vertreter der Klägerin bei der eigentlichen Eheschließung vor dem Sheikh, die nach dem islamischen Gesetz ganz regulär in Anwesenheit von zwei (männlichen) Trauzeugen, dem Onkel des Klägers und eben dem Vormund der Ehefrau des Klägers stattgefunden hat. Es ist für das Gericht nachvollziehbar und aus vergleichbaren Fallkonstellationen bekannt, dass solche Eheschließungen formal durch einen Vertreter der Ehefrau in Abwesenheit derselben stattfinden. Vorliegend kommt hinzu, dass sich die Braut nach Angaben des Klägers ebenfalls am Ort der Zeremonie aufgehalten hat, jedoch in einem anderen Raum und eben nicht zusammen in dem Raum, wo sich die Männer aufhielten.

Auch das vom Kläger nachvollziehbar beschriebene Prozedere, um diese Eheschließung durchführen zu können, und der Umstand, dass sich der Kläger und seine Braut vor der Eheschließung persönlich lediglich einmal persönlich getroffen haben, erstaunt angesichts des im islamischen Kulturkreis durchaus üblichen Vorgehens, dass sich die einander versprochenen Eheleute vor der Eheschließung meist gar nicht sehen, persönlich treffen oder gar überhaupt nicht kennen, nicht. In seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger darüber hinaus nachvollziehbar und detailliert darüber berichtet, wie sich aus der von einem Freund von ihm vermittelten Telefonbekanntschaft mit seiner jetzigen Ehefrau erst eine Telefonbeziehung, dann darüber hinaus eine Intensivierung durch den Austausch gegenseitiger Fotos mit E-Mail und schließlich eine solche gegenseitige Zuneigung ergeben hat, die dann zur Eheschließung führte.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Umstand, dass der Kläger und seine Ehefrau auf verschiedenen Wegen ihr Heimatland verlassen haben, kein Anlass, an der Ernsthaftigkeit ihres Ehemillens zu zweifeln. Vollkommen plausibel hat der Kläger dazu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es – gleichsam als Nachwirkung der erfolgten Eheschließung – dem Vormund seiner Ehefrau am Herzen lag, deren Flucht zu organisieren und zu finanzieren, was bei ihm, dem Kläger, sein Onkel übernommen hat, der für den Kläger ganz offenbar von Geburt an eine Art Vaterersatz war, was sich nicht zuletzt auch aus den Einlassungen des Klägers in seinen Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu seinem eigenen Verfolgungsschicksal ergibt, wonach oftmals sein bei der Armee tätiger Onkel dem Kläger helfen musste.

Schließlich hat auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar dargelegt, dass es für ihn und seiner Ehefrau klar war, heiraten zu wollen mit dem Ziel, als Ehepaar in Kenia zu leben, weil ihrer Erwartung nach das Leben dort für sie beide leichter werden würde. Erst nachdem sich dies als Trugschluss herausgestellt hatte, planten beide ihren (getrennten) Weg nach Europa, was wegen der dort nicht vorhandenen finanziellen Mittel für beide dann nicht ohne Rückgriff auf den Onkel des Klägers und den Vormund der Ehefrau des Klägers in Somalia möglich war.

Die Ernsthaftigkeit der Eingehung der Ehe als Lebens- und Beistandsgemeinschaft bereits im März 2012 vor dem Verlassen Somalias durch den Kläger und seine Ehefrau ergibt sich angesichts des nunmehr verstrichenen Zeitraums von über 6 ½ Jahren nicht zuletzt daraus, dass der Kläger und seine Ehefrau mit inzwischen 4 gemeinsamen Kindern ihr gemeinsames Leben in der Bundesrepublik Deutschland so gut eingerichtet haben wie es angesichts der Verhältnisse eben ging.

Schließlich ist dem Kläger auch nicht vorzuwerfen, dass er mit seinen Vorsprachen bei der somalischen Botschaft in Berlin bisher gescheitert ist (zuletzt am 22./23.05.2018; Blatt 69 Gerichtsakte), für sich einen Nationalpass ausstellen zu lassen. Gleichwohl enthält die vorgelegte Bescheinigung die Bestätigung, dass der Kläger somalischer Staatsbürger ist. Laut Auskunft des Klägers vermag das Standesamt die Anerkennung der Eheschließung mit seiner Ehefrau jedoch erst nach der (formalen) Vorlage eines gültigen Nationalpasses vorzunehmen. Dessen ungeachtet steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die unübersichtlichen Zustände im Heimatstaat des Klägers, die der Zurückhaltung der Botschaft der Republik Somalia bei der Ausstellung von Nationalpässen zugrunde liegen dürften, die Feststellung nicht hindern, dass der Kläger und seine Ehefrau seit dem Tag ihrer Eheschließung (██████████ 2012) Ehegatten i. S. v. § 26 Abs. 1 AsylG sind.

Hat die Klage mit ihrem Hauptantrag Erfolg, kommt es auf eine Entscheidung über die hilfsweise gestellten Anträge nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Pardey

Beglaubigt
Göttingen, 21.09.2018

- elektronisch signiert -
Engelhardt
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle